

| Beschlussvorlage | |
|-------------------------|----------------------------|
| - öffentlich - | |
| VL-63/2021 | |
| Fachbereich | FB III - Fachbereich Bauen |
| Federführendes Amt | Bauamt |
| Datum | 30.06.2021 |



Gemeinde Calden

| Beratungsfolge | Termin | Beratungsaktion |
|--|------------|-----------------|
| Gemeindevorstand der Gemeinde Calden | 01.07.2021 | |
| Ausschuss für Nachhaltigkeit, Infrastruktur und Soziales | 07.07.2021 | |
| Haupt- und Finanzausschuss | 12.07.2021 | |
| Gemeindevertretung der Gemeinde Calden | 15.07.2021 | |

Bauleitplanung der Gemeinde Calden; Bebauungsplan Nr. 26 „Am Hang“ in der Gemarkung Calden

hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Erschließungsträgern gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB

Sachdarstellung:

Die technische Planung zur Erschließung der innerhalb des vorbezeichneten Bebauungsplanes gelegenen Grundstücke hat sich soweit konkretisiert, dass die Erschließung des Gebietes nunmehr von der Gemeinde durch einen sog. Erschließungsvertrag nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB an die Erschließungsträger übertragen werden kann.

Die Erschließungsträger stellen die vertraglich vereinbarten Erschließungsanlagen infolgedessen im eigenen Namen und auf eigene Kosten her. Die Planung und Ausführung der baulichen Leistungen haben durch ein fachlich geeignetes Ingenieurbüro und Bauunternehmen zu erfolgen. Daneben regelt das Vertragswerk u. a. die Art und den Umfang der Erschließung, die technischen Anforderungen der Gemeinde, die Fertigstellung der Anlagen und Erstellungsfristen, die Übernahme der Erschließungsanlagen in die Baulast der Gemeinde und die Anrechnung der tatsächlichen Kosten für den Bau der Wasserversorgungs- und Entwässerungsleitung auf die Wasser- bzw. Abwasserbeiträge nach den einschlägigen Bestimmungen der gemeindlichen Wasserversorgungs- / Entwässerungssatzung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Zur Sicherung aller sich aus diesem Vertrag für die Erschließungsträger ergebenden Verpflichtungen leisten sie Sicherheit in Höhe der voraussichtlichen Baukosten durch Überweisung der zu erwartenden Bausumme auf ein von der Gemeinde Calden bei einem Kreditinstitut einzurichtendes Treuhandkonto, über welches die Gemeinde nach den Maßgaben der vertraglichen Regelungen verfügt. Das Wirksamwerden des Erschließungsvertrages wird insbesondere an die Übergabe dieses Sicherungsmittels geknüpft.

Der Entwurf des Erschließungsvertrages ist dieser Beschlussvorlage als **Anlage 1** beigefügt.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten der technischen Erschließung tragen die Erschließungsträger.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden fasst den folgenden Beschluss:

Beratung und Beschlussfassung über den Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde und den Erschließungsträgern gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Calden beschließt den Erschließungsvertrag zwischen der Gemeinde Calden und den Erschließungsträgern des in der Gemarkung Calden gelegenen Erschließungsgebietes – Bebauungsplanes Nr. 26 „Am Hang“ – in seiner vorgelegten Form (hier: **Anlage 1**). Unter Bezugnahme auf den § 71 Abs. 2 S. 2 HGO werden der Bürgermeister und die Erste Beigeordnete dazu beauftragt, das Zustandekommen des Vertrages unverzüglich zu erwirken als auch ermächtigt, den Vertrag zu unterzeichnen.

Anlage(n):

1. Anlage_1_Anlage_1_zum_Vertrag
2. Anlage_1_Anlage_2_zum_Vertrag
3. Anlage_1_Anlage_3_1_zum_Vertrag
4. Anlage_1_Anlage_3_2_zum_Vertrag
5. Anlage_1_Anlage_3_3_zum_Vertrag
6. Anlage_1_Anlage_4_zum_Vertrag
7. Anlage_1_Erschließungsvertrag

Der Bürgermeister